



STADT QUICKBORN

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 Teil 3
„Gewerbegebiet Nord Abschnitt IV“
- Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stand: 25.06.2019

**Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und
der Behörden gemäß §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB**



iPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 52
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: lehndorfer@ipp-kiel.de



lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
01.	25./30.07.2018	Der Landrat des Kreises Pinneberg – zum Bebauungsplan Nr. 37 und zur . Änderung des F-Planes		X	
02.	28.06.2018	Kreis Pinneberg – Untere Denkmalschutzbehörde		X	
03.	03.07.2018	Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen - Brandschutz		X	
04.	06.09.2018/	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 6 – Landesplanung und ländliche Räume		X	
05.	26.07.2018	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht		X	
06.	27.07.2018	Ministerium Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein Abteilung VII 4 – Verkehr und Straßenplanung		X	
07.	-	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein	X		
08.	23.07.2018	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz		X	
09.	25.07.2018	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz – Außenstelle Südwest		X	
10.	09.07.2018	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde		X	
11.	11.07.2018	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel - Luftfahrtbehörde		X	
12.	17.07.2018	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		X	
13.	-	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	X		
14.	26.06.2018	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		X	
15.	-	Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein	X		
16.	2.07.2018	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein			X
17.	-	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein	X		
18.	30.07.2018	BUND Quickborn		X	
19.	30.07.2018	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.		X	
20.	-	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein AG-29	X		
21.	27.06.2018	Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau		X	
22.	-	CSG GmbH (ehemals Deutsche Post Real Estate Germany GmbH)	X		
23.	09.07.2018	Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3		X	
24.	06.07.2018	Industrie- und Handelskammer zu Kiel			X
25.	13.07.2018	Handwerkskammer Lübeck		X	
26.	24.07.2018	Stadtwerke Quickborn		X	



lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
27.	11.07.2018	Schleswig-Holstein Netz AG		X	
28.	28.06.2018	TenneT TSO GmbH			X
29.	24.07.2018	50 Hertz Transmission GmbH		X	
30.	10.05.2017	50 Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Hamburg		X	
31.	31.07.2018	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		X	
32.	-	Mannesmann Mobilfunk GmbH	X		
33.	-	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	X		
34.	23.07.2018	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG		X	
35.	11.07.2018	Deutsche Telekom Technik GmbH		X	
36.	11.07.2018	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group		X	
37.	-	Azv Abwasserzweckverband Südholstein	X		
38.	-	HanseWerk AG	X		
39.	-	AKN Eisenbahn AG	X		
40.	10.07.2018	Hamburger Verkehrsverbund GmbH		X	
41.	-	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	X		
42.	29.06.2018	Südholsteinische Verkehrsservicegesellschaft mbH		X	
43.	23.07.2018	Bürgermeister der Gemeinde Henstedt-Ulzburg			X
44.	-	Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt			
45.	05.07.2018	Bürgermeister der Gemeinde Borstel-Hohenraden über Amt Pinnau			X
46.	28.06.2018	Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt über Amt Pinnau			X
47.	-	Bürgermeister der Gemeinde Bönningstedt über Stadt Quickborn	X		
48.	-	Bürgermeister der Gemeinde Hasloh über Stadt Quickborn	X		
49.	17.07.2018	Bürgermeister der Gemeinde Bilsen über Amt Rantzau			X
50.	17.07.2018	Bürgermeister der Gemeinde Hemdingen über Amt Rantzau			X
51.	28.06.2018	Bürgermeister der Gemeinde Ellerau		X	
52.	19.07.2018	Bürgermeister der Gemeinde Alveslohe über Amt Kaltenkirchen-Land			X
53.	-	Bürgermeister der Stadt Quickborn	X		
54.	-	Fachbereiche der Stadt Quickborn	X		

STADTQUICKBORN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 Teil 3 „Gewerbegebiet Nord Abschnitt IV“

AUFSTELLUNG DER 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Stand: 25.06.2019



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
55.	-	Freiwillige Feuerwehr Quickborn	X		
56.	30.07.2018	Landessportverband Schleswig Holstein e. V.			X



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
01a	Kreis Pinneberg Der Landrat Schreiben vom 25.07.2018	<u>STELLUNGNAHME DES FACHDIENSTES UMWELT ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 73 UND ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT QUICKBORN</u>	
	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u>	<p>Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über altlastrelevante gewerblichen Nutzungen, Alttablagerungen und/ oder schädliche Bodenveränderung vor. Eine Untersuchungspflicht zur bodenschutzrechtlichen Gefahrenerkundung ist nicht gegeben und wird daher auch nicht gefordert.</p> <p>Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 200.000 m². Das Gelände hat in seiner jetzigen Lage einen Höhenunterschied von ca. 4 m. In Abschnitt 5.5 Entwässerung wird ausgesagt, dass „relativ hohe Grundwasserstände“ ermittelt wurden. Mehr bewertungsrelevante Informationen stehen zurzeit nicht zur Verfügung.</p> <p>Das beschriebene Bodengutachten ist der Begründung als Anlage beizufügen.</p> <p>In die Begründung sind noch Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz, eine Abschätzung des notwendigen Ressourceneinsatz für die Baufeldentwicklung und die sich aus diesen „planinduzierten“ Transporten für das Klima ergebenden Auswirkungen, einzuarbeiten.</p> <p>Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind die vorhandenen Böden nicht für eine unmittelbare Bebauung geeignet. Es werden erhebliche Aufwendungen in Form von Bodenab- und -aufträgen für die Erschließung erforderlich. Zusätzlich ist Materialauftrag notwendig, um einen ausreichenden Schutz der Bauwerksgründungen vor Feuchtigkeit zu gewährleisten. Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte werden zu weiteren Bodenumlagerungen d.h. Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen führen.</p> <p>Bisher sind in der Begründung keine Informationen für diese notwendigen Aufwendungen enthalten. Daher ist bisher auch keine Bewertung der Auswirkungen dieser Planentwicklung als „ökologischen Fußabdruck“ möglich. Für den vorsorgenden Bodenschutz sind hier Zahlen (Mutterbodenaushub, Sand, RC-Material (ZO wegen WSG) als Sachgüter zu ermitteln auf die die Planung (unvermeidbare) Auswirkungen hat. Für den Transport dieser Mengen sind die Auswirkungen auf das Klima mit zu beschreiben. Durch die Ermittlung eines „ökologischen Fußabdruck“ sind/werden dann die Auswirkungen der Planung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein konkretes Entwässerungskonzept wurde mittlerweile erarbeitet und ist der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Bodengutachten wurde der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Thema wird in den Umweltbericht unter „Schutzgut Boden“ eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dargestellt. Es werden ungefähre Zahlen für den Bodenaushub und das einzubauende Material (Straßen, Gebäude, Flächenbefestigungen) ermittelt. Die Auswirkungen des Bodentransportes auf das Klima werden beschrieben.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>auf andere Sachgüter und die CO2-Bilanz der Stadtentwicklung sichtbar und nachvollziehbar.</p> <p>Für den Umgang mit dem „Mutterboden“ empfehle ich der Stadt Quickborn ein Bodenmanagement zu planen, so dass schon zur Ausschreibung der Erschließung die notwendigen Informationen bereitstehen und eine Wiederverwertung von Mutterboden erfolgen kann. Sofern eine ortsnahe Wiederverwertung von Oberboden möglich ist, verbessert sich die Klimabilanz erheblich.</p> <p>Auf der Internetseite des Kreises Pinneberg finden Sie dazu weitere Hintergrundinformationen, die im Zusammenhang mit dem Bodenmanagement zu beachten sind.</p> <p>„Hinweise für den Umgang mit Boden bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen“</p> <p>Für eine angemessene Berücksichtigung der bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren hat die LABO <u>„Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“</u> entwickelt.</p> <p>Die Checklisten sollen zum einen vom Planungs-/ bzw. Vorhabenträger oder von ihm beauftragten Ingenieurbüros genutzt werden, um die Belange des Bodenschutzes in ausreichendem Detaillierungsgrad transparent darzustellen und zum anderen, eine einfache Prüfung der Vollständigkeit durch die Bodenschutzbehörden unterstützen. Die Checklisten dienen der Prüfung der Berücksichtigung der Anforderungen des Bodenschutzes und dazu verfügbarer Daten auf Basis bestehender rechtlicher Grundlagen. Neue Anforderungen werden damit nicht geschaffen.</p> <p>Ich bitte noch folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:</p> <p><i>Ergeben sich bei Erschließungsmaßnahmen, Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.</i></p> <p>Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Wiederverwertung des anfallenden Oberbodens wird rechtzeitig geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei den Aussagen zum Thema Bodenschutz werden die genannten Checklisten berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der entsprechende Text wurde sowohl in die Begründung als auch unter Hinweisen in den Text-Teil B aufgenommen.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
	<u>Untere Wasserbehörde</u>	<p><u>Oberflächenwasser:</u></p> <p>Es werden in der Begründung des B-Plans drei grundsätzlich unterschiedliche Entwässerungskonzepte aufgeführt. Aufgrund der Vielfalt der angedachten Entwässerungskonzepte und evtl. Mischformen aus diesen kann die untere Wasserbehörde/Oberflächengewässer zurzeit keine Stellungnahme zur Entwässerungskonzeption abgeben.</p> <p>Der offene Graben bzw. das Gewässer auf den Flurstücken 56/3, 56/4 und 56/5 im F-Plan-Gebiet ist zu erhalten.</p> <p>Auskunft erteilt Herr Neugebauer, Tel-Nr.: 04121 4502-2301</p> <p><u>Grundwasser:</u></p> <p>Der B-Plan enthält noch keine konkreten Angaben zur Entwässerung, eine Stellungnahme kann daher diesbezüglich noch nicht abgegeben werden.</p> <p>Ferner fehlen die zitierten Untergrunduntersuchungen.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein konkretes Entwässerungskonzept wurde mittlerweile erarbeitet und ist der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Es findet eine Umplanung statt, so dass der offene Graben im Zuge der Bauleitplanverfahren erhalten bleibt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein konkretes Entwässerungskonzept wurde mittlerweile erarbeitet und ist der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Die Untergrunduntersuchungen werden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorliegen.</p>
	<u>Untere Naturschutzbehörde</u>	<p><u>Regionales Entwicklungskonzept:</u></p> <p>An dieser Planung war die UNB nicht beteiligt.</p> <p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Bei der Potenzialanalyse zum Artenschutz ist das Vorkommen von Fledermäusen, Amphibien, Brutvögel sowie das Vorkommen der Haselmaus zu prüfen.</p> <p><u>Landschaftsrahmenplan:</u></p> <p>Die Gewerbeplanung schneidet im Westen Flächen an, die gemäß Landschaftsrahmenplan als Flächen mit besonderen ökologischen Funktionen ausgewiesen sind. Zudem liegen die Flächen dort im Biotopverbundsystem und zwar auf einer als Schwerpunktbereich ausgewiesenen Achse.</p> <p>Die Stadt Quickborn sollte daher die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes unbedingt berücksichtigen und die Planungsgrundlagen darauf abstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.</p> <p>Folgende Gruppen wurden durch das Büro GFN erfasst: Haselmäuse, Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen. Das Artenschutzgutachten wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorliegen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung „Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen“ ist keine flächenscharfe Darstellung sondern als breite Schraffur ausgelegt. Es handelt sich hier um ein Gebiet, das an einen Eignungsbereich zur Entwicklung des Biotopverbundes in der Gronauniederung angrenzt. Die in Rede stehende gewerblich zu entwickelnde Fläche unterliegt gegenwärtig einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Eine vielfältige landschaftliche Struktur mit höherwertigen Biotopen fehlt hier gänzlich.</p>



Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p><u>Näherholung:</u></p>	<p>Im Ergebnis eines Ortstermins zwischen der Stadt Quickborn und der UNB am 25.10.2018 wurde sich in diesem Zusammenhang einvernehmlich darauf geeinigt, die Randbereiche des Geltungsbereiches ökologisch-qualitativ aufzuwerten. Planungsrechtlich bedeutet dies 10 m breite Grünstreifen entlang des Geltungsbereiches als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ i. S. d. § (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) festzusetzen. Auf diesem Weg wird die besondere ökologische Qualität hervorgehoben und rechtssicher fixiert. Heruntergebrochen auf Einzelmaßnahmen bedeutet dies, dass vorhandene Knicks durch Neuanlage von Saumstreifen aufgewertet und in Teilabschnitten neue Knicks mit Saumstreifen aufgewertet werden. Ferner wurden die Baugrenzen so festgesetzt, dass sie außerhalb der Traufbereiche der Baumkronen von Überhängern liegen.</p> <p>Die südwestliche Ecke des Geltungsbereiches tangiert einen im Landschaftsrahmenplan dargestellten „Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems“. Dieser Teil des Geltungsbereiches wird aktuell als Acker genutzt. Alle für einen Biotopverbund wichtigen Landschaftselemente wie Knicks, Gehölzstreifen und Gewässer/Gräben werden erhalten. Die am östlichen, südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufenden Knicks und Gehölzstreifen werden mit einem 10 m breiten Randstreifen in ihrer Biotopverbund-Funktion gestärkt.</p> <p>Hinweis :Die bestehenden Landschaftsrahmenpläne I, II, III, IV und V aus den Jahren 1998 bis 2005 befinden sich aufgrund der mit dem Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 neu gefassten Planungsräume sowie neuer Rahmenbedingungen und aktueller Entwicklungen derzeit in der Fortschreibung. Das öffentliche Beteiligungsverfahren hat am 01. Oktober 2018 begonnen und endet am 28. Februar 2019.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p>Ein „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ ist östlich des Geltungsbereiches dargestellt. Flächen im Geltungsbereich sind von dieser Darstellung nicht betroffen. Mit dem zwischen GE-Gebiet und dem „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ verlaufenden Schmalmoorweg mit beidseitigem Knick ist eine deutliche Abgrenzung gegeben. Die bestehende Lücke im Knick auf der westlichen Seite des Schmalmoorwegs (im Plangebiet) wird im Zuge der Planumsetzung (als Knickersatzpflanzung) geschlossen, insofern wird die Abgrenzung gegenüber der derzeitigen Situation noch verstärkt. Diese wird zudem durch den im Geltungsbereich liegenden zusätzlichen Grünstreifen auf der Westseite des Knicks noch</p>



Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
02.	Kreis Pinneberg	<p>Zur Einbindung in das Landschaftsbild hat die Stadt Quickborn lediglich einen 10m breiten öffentlichen Grünstreifen für Anpflanzungen und zur Regenwasser-rückhaltung vorgesehen. Allein die Rückhaltung von Niederschlagwasser schließt eine Pflanzung mit hochwachsenden Gehölzen aus.</p> <p>Um eine Einbindung in die Erholungslandschaft zu erzielen sollte ein Gehölz-streifen mit heimischen hochwachsenden Gehölzen von mindestens 25 m Breite vorgehalten werden. Nur so kann der Eingriff in das Landschaftsbild vermindert - und die Erholungsfunktion der umgebenen Landschaft weitgehend erhalten werden.</p> <p>Regionalplan:</p> <p>Gemäß Regionalplan schneidet das Plangebiet eine Schraffur, mit der der südwestliche Bereich des Plangebiets als Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen ist. Das bedeutet, dass dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist. Auch diesen Sachverhalt muss die Planung berücksichtigen.</p> <p>Auskunft erteilt Frau Petersen Tel.: 04121 4502 2269</p> <p>Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Das unter Punkt 4.2 „Immissionstechnische Gutachten“ des Vorentwurfs der Begründung als noch zu spezifizierend („Konkretisierung der spezifischen Festsetzungen zu den jeweiligen Themen“) geplante Gutachten („schalltechnische Voruntersuchung“, „im Zuge der Erarbeitung des Städtebaulichen Konzeptes... durchgeführt“) sollte besonders auch die potentielle Lärmbelastung der bestehenden Bebauung am Ohlmöhlenweg durch das geplante Gewerbegebiet betrachten.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei</p>	<p>aufgewertet. Der Funktionserhalt der Fläche bleibt dauerhaft gesichert, da die Fläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt und im städtischen Eigentum verbleiben wird.</p> <p>Zur Abstimmung der Breite des Grünstreifens an der südlichen Grenze hat am 25.10.2018 ein Ortstermin mit der UNB stattgefunden. Bei diesem Termin hat man sich für den Grünstreifen auf eine Breite von 9 m verständigt (Grenze Geltungsbereich bis Grenze GE-Fläche). Nunmehr ist im B-Plan eine Breite des Grünstreifens von 10 m vorgesehen. Eine Einbindung des GE-Gebietes in die Landschaft wird durch die vorhandenen, umlaufenden Knicks erzielt, deren vorhandene Lücken als ökologische Ausgleichsmaßnahme (Knickersatz) geschlossen werden. Zudem wird diese durch die zusätzlich vorgesehenen 10 m breiten Grünstreifen verstärkt. Diese Grünstreifen werden teilweise mit heimischen Gehölzen bepflanzt, um eine Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild zu minimieren. Der Funktionserhalt der Fläche bleibt dauerhaft gesichert, da die Fläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt und im städtischen Eigentum verbleiben wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung ist nicht flächenscharf und betrifft die südwestliche Ecke des Geltungsbereiches. Hier wird dem Arten- und Biotopschutz dadurch ein Vorrang eingeräumt, dass die vorhandenen Knicks erhalten und durch einen 10 m breiten Streifen in ihrer ökologischen Funktion gestärkt werden. Diese Streifen sind als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im B-Plan dargestellt und werden einer extensiven Nutzung unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die im Südwesten an den Geltungsbereich angrenzende Wohnbebauung am Ohlmöhlenweg befindet sich in Außenbereichslage und hat daher den Schutzanspruch eines Mischgebietes.</p> <p>Durch die im Lärmgutachten empfohlene Festsetzung von Emissionskontingenten würden die künftigen Geräuschemissionen aus dem erweiterten Gewerbegebiet zusammen mit den Emissionen aus dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet an allen Immissionsorten die Richtwerte der jeweiligen Nutzung unterschreiten bzw. nur irrelevant zur bestehenden Immissionsbelastung beitragen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
	Untere Denkmalschutzbehörde Schreiben vom 28.06.2018	diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870 Darüber hinaus wird die Planung aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert.	Laut Stellungnahme vom Archäologischen Landesamt (Schreiben vom 26.06.2018) wird den vorliegenden Planunterlagen zugestimmt. Da der überplante Bereich sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet befindet, ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird daher ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
03.	Kreis Pinneberg Fachdienst Planen und Bauen Brandschutz Schreiben vom 03.07.2018	Ich empfehle in der Begründung zum B-Plan (unter Ver- und Entsorgung) anzugeben, wieviel Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt wird. Begründung: Die Gemeinde/Stadt ist für den Löschwasser-Grundschutz zuständig. Im Gewerbegebiet besteht mindestens ein Löschwasserbedarf von 96 m ³ /h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Im Einzelfall können aber auch 192 m ³ /h erforderlich werden. Es können Hydranten im Umkreis von 300 m herangezogen werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Rücksprache mit der Stadtwerke Quickborn GmbH hat ergeben, dass die Vorhaltung von 96 m ³ /h Löschwasser aus dem Trinkwassernetz gewährleistet ist. Sollte die bereitgestellte Wassermenge nicht ausreichen, um den Löschwasserbedarf der zukünftigen Eigentümer zu decken, so sind im Zuge der Erschließung bauliche Maßnahmen wie z.B. Löschwasserteich oder Löschwasserbehälter im Rahmen der Selbstversorgung auf dem eigenen Grundstück durchzuführen.
04.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 6 – Landesplanung und ländliche Räume Schreiben vom 06.09.2018	Die Stadt Quickborn beabsichtigt, in dem ca. 20,3 ha großen Gebiet „Gewerbegebiet Nord Abschnitt IV“ die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Nord um neue gewerbliche Bauflächen mit einem Umfang von ca. 16,2 ha planungsrechtlich abzusichern. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den .o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:	



Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
05.	Ministerium für Inneres, ländli-	<p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Sch[.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum 1 (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Danach liegt Quickborn im Ordnungsraum um Hamburg und ist als Stadtrandkern I. Ordnung eingestuft. Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I (alt) liegt das Plangebiet auf der Siedlungsachse (Hamburg-Langenhorn) Norderstedt-Garstedt, Norderstedt- Mitte Quickborn — Henstedt-Ulzburg - Kaltenkirchen.</p> <p>Insoweit bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Quickborn. Auch der Kreis Pinneberg äußert mit Begleitbericht per E-Mail vom 15.08.2018 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterungsplanung für das Gewerbegebiet.</p> <p>Der südwestliche Bereich des Plangebietes liegt nach der Darstellung der Karte zum Regionalplan 1 (alt) in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Ziff. 4.4 Abs. 1 Regionalplan 1 (alt)). Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sind monofunktional auf den Arten- und Biotopschutz ausgerichtet; in diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg vom 30.07.2018 im Hinblick auf den Landschaftsrahmenplan und den Regionalplan hin und bitte, die gegebenen Hinweise zu beachten. In seinem Begleitbericht per E-Mail vom 15.08.2018 äußert der Kreis Pinneberg, dass die Stadt Quickborn den frühzeitigen Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde als zuständiger Fachbehörde aufnehmen sollte. Diesem Votum schließe ich mich an.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Die teilweise Lage des Plangeltungsbereich innerhalb eines Schutzgebietes für</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die südwestliche Ecke des Geltungsbereiches tangiert einen im Landschaftsrahmenplan dargestellten „Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems“. Dieser Teil des Geltungsbereiches wird aktuell als Acker genutzt.</p> <p>Alle für einen Biotopverbund wichtigen Landschaftselemente wie Knicks, Gehölzstreifen und Gewässer/Gräben werden erhalten. Die am östlichen, südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufenden Knicks und Gehölzstreifen werden mit einem 10 m breiten Randstreifen in ihrer Biotopverbund-Funktion gestärkt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
	che Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht E-Mail vom 26.07.2018	Grund- und Quellwassergewinnung (Wasserschutzgebiet Schutzzone III) nach § 4 Abs. 1 LWG ist aus der Planzeichnung bisher nicht ersichtlich und muss daher noch mit einem entsprechenden Planzeichen (s. auch Planzeichnung zur 7. FNP-Änderung) als nachrichtliche Übernahme kenntlich gemacht werden.	Das Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Wasserschutzgebiet Schutzzone III) wird mit dem entsprechenden Planzeichen als nachrichtliche Übernahme ergänzt.
06.	Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein	<p>Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 37 (Teil 3) der Stadt Quickborn bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <p>Die aus dem Plangebiet resultierenden verkehrlichen Auswirkungen auf die Knotenpunkte Pascalstraße /westlicher Anschlussarm Bundesautobahn A 7 (AS Quickborn — Nr. 21) / Landesstraße 76 (Friedrichsgaber Straße) und Robert-Bosch- Straße / Landesstraße 76 (Friedrichsgaber Straße) sind durch verkehrstechnische Untersuchungen nachzuweisen und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Itzehoe vorzulegen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen einer mittlerweile durchgeführten verkehrstechnischen Untersuchung (SBI – Beratende Ingenieure für Bau-Verkehr-Vermessung GmbH, November 2018) wurden die straßenverkehrlichen Auswirkungen an den entsprechenden Knotenpunkten analysiert und die künftige Verkehrsabwicklung bewertet. Das Ergebnis der Untersuchung sagt aus, dass trotz des Neuverkehrsaufkommens durch das Gewerbegebiet auch zukünftig eine leistungs- und qualitätsgerechte Erschließung des gesamten Gewerbegebietes ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen sichergestellt ist.</p>
08.	LLUR Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz E-Mail vom 23.07.2018	<p>Im Abstand von 300 m Luftlinie zum Vorhabengebiet befindet sich der Betrieb Uwe Thoma GmbH.</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen Betrieb, der nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt ist. Der Betrieb ist genehmigt als Anlage zur Bauabfallsortieranlage, Brecheranlage mit Zwischenlager, Behandlungsanlage für unbelastete Althölzer nach Nr. 8.12.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Es werden mineralische Abfälle gelagert und mittels einer Brecher- und Klassieranlage behandelt. Durch diese Tätigkeiten kann es zu Lärm- und Staubimmissionen kommen. Diese sind ggf. als Vorbelastung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Fortschreibung des Schallgutachtens (Mai 2019) wurde als besondere Vorbelastung der bestehende Containervermietung-, Baustofftransport- sowie Recyclingbetrieb der Uwe Thoma GmbH berücksichtigt.</p>
09.	LLUR Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz Außenstelle Südwest E-Mail vom 25.07.2018	<p><u>Zu den Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung:</u></p> <p>Im Plangeltungsbereich verläuft die 380 kV-Leitung Brunsbüttel-Hamburg Nord. Die von der 50 Hz Transmission GmbH diesbezüglich angegebenen Schutzabstände auf Grundlage der DIN EN 50341-1 und -2 dienen der Vermeidung von elektrischen Überschlagen auf bauliche Anlagen.</p>	Kenntnisnahme.



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Weiterhin gehen von Hochspannungsfreileitungen auch elektrische und magnetische Felder aus. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Felder in unmittelbarer Nähe zu schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von gesundheitlichen Gefährdungen der sich in diesem Bereich aufhaltenden Menschen führen können.</p> <p>Als Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit von baulichen Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, im örtlichen Einflussbereich von Hochspannungsfreileitungen, wird die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BIm-SchV - herangezogen; sie enthält Grenzwerte über die zulässige elektrische und magnetische Feldstärke.</p> <p>Gemäß dem „Abstandserlass NRW“ ist bei einem Abstand von mehr als 40 m zur Senkrechten durch die Leitungstrasse einer 380kV-Leitung davon auszugehen, dass die in der 26. BImSchV genannten Grenzwerte eingehalten werden. Dieses ist auch der Fall wenn der Abstand zur Senkrechten durch den ruhenden äußeren Leiter von 20 m eingehalten wird; bei Einhaltung dieser Abstände sind keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Prüfungen erforderlich. Aus der Planzeichnung ergibt sich, dass diese Abstände bei der Festlegung der Baugrenzen berücksichtigt wurden, weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.</p> <p><u>Zur schalltechnischen Untersuchung:</u></p> <p>Die Stadt Quickborn beabsichtigt das Plangebiet mit Festsetzungen einer Emissionskontingentierung zu versehen. Die immissionsschutzrechtliche Notwendigkeit erschließt sich dem LLUR bislang nicht. Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO können im Bebauungsplan für die in §§ 4-9 BauNVO bezeichneten Betriebe für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Hiernach kommt auch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten nach dem Modell der sogenannten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel anhand der Methodik der DIN 45691 in Betracht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schallgutachten wurde mittlerweile unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Planungsstandes überarbeitet (Stand Mai 2019).</p> <p>Da in der TA-Lärm immer von der Einwirkung des Gesamtlärms ausgegangen wird, stellt die Kontingentierung ein Instrument der flächenhaften Steuerung des Lärms dar. Sollte von einer Gesamt-Kontingentierung abgesehen werden, könnten Betriebe in den unkontingentierten Bereichen durch den Einzelfallnachweis belegen, dass sie die TA-Lärm-Richtwerte zwar einhalten, sie könnten diese aber nahezu ausschöpfen. Würden in solchem Fall die Immissionsrichtwerte bereits von Anlagen ausgeschöpft werden, die nur einen Teil der Fläche des Gebietes einnehmen, könnte die beabsichtigte Nutzung der übrigen Teile des Gebietes eingeschränkt werden. Um die Kontingente in den teilkontingentierten Bereichen den sich dort ansiedelnden Gewerbebetrieben auch später noch gewährleisten zu können, sind damit die Betriebe in den unkontingentierten Bereichen gezwungen, jeweils ihre Irrelevanz zur Gesamtlärmentwicklung nachzuweisen, d. h. also jeweils mindestens 6 dB unterhalb der TA-Lärm-Richtwerte.</p>



Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Nach Auffassung des LLURs ist die Schallkontingentierung eine geeignete Maßnahme zur Überplanung von Gemengelagen oder wenn die zulässigen Immissionswerte durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft werden, um den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zu berücksichtigen.</p>	<p>Über die Festsetzung von ganzflächigen Emissionskontingenten hat die Stadt Quickborn im Gegensatz dazu die Möglichkeit der Steuerung einer gleichmäßigen Verteilung der Lärmentwicklung innerhalb des Geltungsbereiches. Bei Einhaltung dieser im Schallgutachten empfohlenen Werte unterschreiten die künftigen Geräuschemissionen aus dem erweiterten Gewerbegebiet sowie aus dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet an allen Immissionsorten die Richtwerte der jeweiligen Nutzungen bzw. tragen nur irrelevant zur bestehenden Immissionsbelastung bei.</p>
		<p>Eine Bauleitplanung ist regelmäßig verfehlt, wenn sie - unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG - dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebiete so zuordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete nicht soweit wie möglich vermieden werden (BVerwG, B. v. 23.01.2002 - 4 BN 3.02 – BRS 65 Nr. 9). Der Trennungsgrundsatz gilt v.a. im Verhältnis von Wohngebieten zu Gewerbe- und Industriegebieten. Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung.</p>	<p>Bei der Berücksichtigung der in der DIN 18005-1 genannten Orientierungswerte sollte es zwischen dem geplanten Gewerbe und einer schutzwürdigen Wohnbebauung i. d. R. keine Konflikte geben.</p>
		<p>Eine strikte Auslegung des in § 50 BImSchG verankerten Trennungsgebotes wäre aber unvereinbar mit dem in § 1a Abs. 1 S. 1 BauGB niedergelegten Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Stellt sich heraus, dass im konkreten Fall unter Beachtung der getroffenen Festsetzungen keine Unzutraglichkeiten zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnnutzung zu erwarten sind, kann die Gemeinde das bei der Abwägung auch dahingehend berücksichtigen, dass das Nebeneinander im Bebauungsplan ausgewiesen wird.</p>	
		<p>In diesem Fall sieht die Stadt ein Gewerbegebiet neben einzelnen Außenbereichsbebauungen (mit dem Schutzanspruch eines Mischgebiets) vor, so dass das Trennungsgebot beachtet wird. Auch ein Aneinandergrenzen mit der in 400 m entfernten vom Sachverständigen eingestuftem nördlichen Wohnbebauung liegt nicht vor. Ein Konflikt zwischen dem Gewerbe- und der vorhandenen Wohnnutzung ist daher nicht zu erkennen.</p>	
		<p>Weiterhin zeigen die von dem Sachverständigen durchgeführten Berechnungen (die in die Berechnung eingeflossenen Emissionswerte lassen sich im Übrigen den Ausführungen nicht entnehmen, eine „log-Datei“ fehlt), dass unter seinen Annahmen die Vorbelastung des entwickelten Gewerbegebietes am Tag und in der Nacht -bis auf den IO 1- irrelevant an den maßgebenden an-</p>	<p>Die „log-Datei“ wurde im Zuge der Fortschreibung des Schallgutachtens diesem beigefügt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		grenzenden Wohnbebauungen ist.	
		Der IO 1 liegt nach Auffassung des LLUR ebenfalls im Außenbereich in einer Splittersiedlung und hätte daher zurzeit den Schutzanspruch eines Mischgebietes, die Stadt Quickborn hat jedoch die Planungshoheit und ihr steht es frei dieser Außenbereichsbebauung einen höheren Schutzanspruch zuzugestehen.	Entsprechend der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Quickborn liegt der Immissionsort IO 1 innerhalb einer Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und besitzt demzufolge den Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes.
		Im Übrigen liegen die vom Sachverständigen ermittelten Kontingente am Tage deutlich oberhalb derer die in der DIN 18005 für uneingeschränkte Gewerbegebiete (Planungswert für uneingeschränkte Nutzung 60 dB(A)/m ²) und Industriegebiete (Planungswert für uneingeschränkte Nutzung 65 dB(A)/m ²) genannt sind. Weiterhin würde eine zukünftige Entwicklung dieser dazwischenliegenden Fläche im Abstand von 400 zwischen Gewerbegebiet und „Wohngebiet“ erheblich eingeschränkt, da in diesem Bereich die Immissionswerte überschritten werden. Emissionskontingente > 60 dB(A)/m ² würden dazu führen, dass der Immissionswert innerhalb des GE-Gebietes nicht mehr eingehalten werden könnte.	Das Schallgutachten wurde mittlerweile unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Planungsstandes überarbeitet.
		Eine Kontingentierung zur Tagzeit ist mangels bestehenden Konflikts somit nicht erforderlich.	
		Eine weitere Möglichkeit der Schallkontingentierung dient der Vermeidung des Windhundprinzips, so dass der erste sich ansiedelnde Betrieb nicht allein den zulässigen Immissionswert ausschöpfen darf. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere bei der späteren Ansiedlung von mehreren Betrieben mit kleinen Grundstücksflächen der Nachweis der Einhaltung dieser Kontingente theoretisch auf Bauplanungsebene nicht gelingen könnte, obwohl der Betrieb sich eigentlich in seiner Art als schallverträglich darstellt, so dass unter Umständen die per Baulasteintragung gesicherte Übertragung von Kontingenten anderer Betriebe, die ihre nicht ausschöpfen, erforderlich wird.	Eine Untergliederung in Teilflächen, für die die zulässigen immissionswirksamen Emissionen durch Festlegung von Geräuschkontingenten begrenzt werden (DIN 45691), verhindert auch, dass einzelne Betriebe die Immissionsrichtwerte voll ausnutzen und dadurch die noch freien Gewerbebauflächen wertlos werden, da auf ihnen keine schallemittierenden Anlagen mehr betrieben werden können. Die Geräuschkontingentierung ist ein sehr wirksames und bei richtiger Anwendung auch ein sehr gerechtes Verfahren, damit das „Geräuschpotenzial“ einer Gewerbebaufläche voll ausgenützt werden kann (s. o.).
		Aus diesem Grund sollte mit der Emissionskontingentierung nur sparsam umgegangen werden und ihr Erfordernis im Vorfeld begründet werden. Das LLUR hält sie in diesem Fall aufgrund der oben geschilderten Punkte nicht für zwingend erforderlich.	
		Sollte die Stadt Quickborn an der Kontingentierung des Gewerbegebiets zur Vermeidung des Windhundprinzips mit einer Gleichverteilung der Emission je m ² Grundstücksfläche festhalten wollen, so möge sie dieses nur für die Nachtzeit vornehmen.	
		Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Ansiedlung von Gewerbebetrie-	Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben würde voraussichtlich eher durch die



Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		ben damit deutlich erschwert wird.	Festsetzung einer Teilkontingentierung erschwert werden, da dann die ersten Betriebe in den unkontingentierten Bereichen die Möglichkeit hätten, über einen Einzelfallnachweis die TA-Lärm-Richtwerte nahezu auszuschöpfen (Windhundprinzip).
		Alternativ könnte auch eine Zonierung des Gewerbegebietes vorgenommen werden. Westlich an die Wohnbebauung angrenzend eingeschränkt, dann uneingeschränkt. Eine Steuerung der Gewerbebetriebe könnte dann ohne Emissionskontingentierung erfolgen, als dass in den eingeschränkten Gewerbegebieten nur nach der BauNVO mischgebietsverträgliche Betriebe zugelassen werden. Mischgebietsverträgliche Betriebe können in der Regel aufgrund angrenzender möglicher Wohnbebauungen nur tagsüber arbeiten/produzieren.	Eine Zonierung des Gewerbegebietes würde sich ebenfalls auf die Emissionswirkung der Teilfläche beziehen, wodurch es faktisch einer Teilkontingentierung entsprechen würde (s. o.).
		Auch mit dieser Maßnahme ließe sich nach Auffassung des LLUR der Konflikt einer aneinandergrenzenden Nutzung von gewerblichen und Wohnbauflächen lösen, dass dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG mit einer abgestuften Gliederung in Bezug auf Schallemissionen Genüge getan wird.	
		Eine Emissionskontingentierung für schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Plangebiets ist in der Regel nicht binnenwirksam und wird nur in atypischen Fällen angewandt, wenn z.B. eine Bestandswohnbebauung im Außenbereich als GE überplant wird, ansonsten würde dieses regelmäßig zu nicht gewerbegebietstypischen Nutzungen führen und das GE-Gebiet bzgl. der Nutzungen dem eines Mischgebietes entsprechen. Der Immissionswert der TA Lärm von 65 dB(A) am Tag gilt im Übrigen auch für eine Büronutzung.	
		Eine binnenwirksame Kontingentierung überreguliert nach Auffassung des LLUR das Vorhaben und sollte von der Stadt Quickborn nicht verfolgt werden; Betriebsleiterwohnungen sollten nur im Ausnahmefall zugelassen werden können, wenn die Immissionssituation es erlaubt, ansonsten wird der Zweck des Gebietes nicht mehr erreicht.	Betriebsleiterwohnungen werden innerhalb des Gewerbegebietes nicht zugelassen.
		Die Festlegung des Sachverständigen bzgl. der Lärmpegelbereiche kann nicht nachvollzogen werden. Im Gewerbegebiet sind gem. der TA Lärm 65 dB(A) am Tag zulässig. Für den maßgeblichen Außenlärmpegel ist der Immissionswert um 3 dB(A) zu erhöhen, so dass im gesamten GE-Gebiet mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 68 dB(A) der Lärmpegelbereich IV gilt.	In der aktuellen Fassung des Schallgutachtens (Mai 2019) wird der innerhalb des Bebauungsplans maßgebliche Außenlärmpegel mit 70 dB(A) angegeben (Beurteilungspegel für den Tag von $L_{rT} = 67$ dB(A) bei voller Ausnutzung der Kontingente zzgl. 3 dB). Das entspricht dem Lärmpegelbereich IV.
		Redaktioneller Hinweis: Die DIN 4109 wurde im Januar 2018 neu gefasst. Sofern das Schallgutachten fortgeschrieben wird, so wird darum gebeten, dass	Die „log-Datei“ wurde im Zuge der Fortschreibung des Schallgutachtens diesem beigefügt.

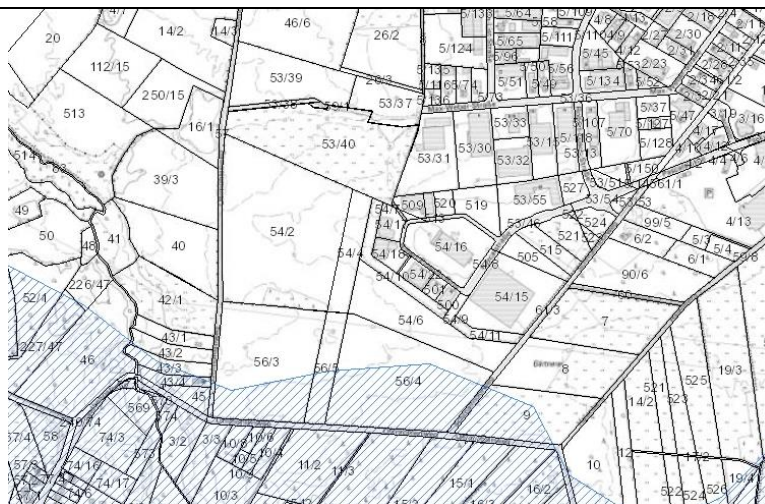


lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>sämtliche Eingabedaten nach dem Textteil in Form einer log-Datei zur Prüfung der Plausibilität beigefügt werden.</p>	
		<p><u>Zur Möglichkeit der Zulassung von Betrieben, die der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) unterliegen:</u></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Nach ausführlicher Erörterung hat sich die Stadt Quickborn für nachfolgenden Sachverhalt bezüglich der Zulassung von Störfallbetrieben entschieden. Die Begründung bzw. die textlichen Festsetzungen wurden dementsprechend ergänzt:</p>
		<p>Es wird der Stadt empfohlen, sich im Bauplanungsverfahren mit der Frage zu beschäftigen, ob sie im Gewerbegebiet Anlagen der Störfallverordnung grundsätzlich zulassen oder von vornherein ausschließen will. Diesbezüglich wird auf den Leitfaden 18 der Kommission für Anlagensicherheit – <i>Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des § 50 BImSchG</i> – insbesondere die Ausführungen zu Pkt. 3.1 „Achtungsabstände“ sowie Pkt. 3.3.2 „Feinsteuerung“ des Leitfadens - verwiesen.</p>	<p><i>Das Plangebiet des B-Plans Nr. 37 Teil 3 liegt im Bereich schutzbedürftiger Gebiete im Sinne des § 50 BImSchG.</i></p>
		<p>Die Stadt Quickborn muss sich mit dieser Thematik in Ihrer Abwägung zur möglichen Zulassung von Störfallbetrieben beschäftigen.</p>	<p><i>Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 37 Teil 3 wird umgrenzt durch ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG, in welchem diverse geschützte Biotope nach § 15 LNatSchG vorzufinden sind. Es handelt sich laut Landschaftsrahmenplan teilweise um Flächen mit besonderen ökologischen Funktionen, u. a. das FFH-Gebiet Pinnau / Gronau. Außerdem befindet sich ein Teilbereich des Plangebietes innerhalb eines Schutzgebietes für Grund- und Quellwassergewinnung nach § 4 Abs. 1 LWG. Laut Regionalplanung ist in den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.</i></p>
		<p>Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO können Festsetzungen getroffen werden, die die Baugebiete nach deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Das Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Sinne der Störfallverordnung kennzeichnet den Störgrad von Betrieben und ist damit eine Eigenschaft nach § 1 Abs. 4 BauNVO. Zulässig wäre daher ein Bereich, in dem uneingeschränkt alle Arten von Gewerbebetrieben, also auch Betriebsbereiche im Sinne der Störfallverordnung, zugelassen werden können und ein Bereich, in dem solche Betriebe unzulässig sind, in denen bestimmte Stoffe und Stoffmengen im Sinne der Stoffliste in Anhang 1 der Störfallverordnung be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen.</p>	<p><i>Im süd-westlichen Bereich grenzen Wohngebäude an den Geltungsbereich an.</i> <i>Einen weiteren Gefährdungsfaktor im Zusammenhang mit der Ansiedlung eines Störfallbetriebes stellt die 380 kV-Hochspannungsleitung dar, welche quer durch das Gebiet verläuft.</i></p>
			<p><i>Somit würde dem Ziel, eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung für die Zukunft in Einklang zu bringen (§ 1 Abs. 5 BauGB), durch die Ansiedlung von Betriebsbereichen innerhalb des Geltungsbereiches nicht Rechnung getragen werden können.</i></p>
			<p><i>Unter Berücksichtigung des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes hinsichtlich angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und eventuellen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung werden daher sämtliche Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG der Abstandsklassen I-IV des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs darstellen, im Geltungsbereich dieser Planung generell ausgeschlossen.</i></p>



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
10.	LLUR Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde Schreiben vom 09.07.2018	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen insofern forstbehördlicherseits keine Bedenken, als im Zentrum des Plangeltungsbereiches zwar eine Waldfläche betroffen ist, für die aber aufgrund der geringen Fläche eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt wird, sollte die untere Naturschutzbehörde ebenfalls ihr Einvernehmen erteilen.</p> <p>Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei mir zu stellen. Fällungsarbeiten haben bis dahin zu unterbleiben.</p> <p>Angrenzend an den nordwestlichen Bereich des Plangeltungsbereiches befindet sich dagegen eine ca. 3000 qm große Waldfläche, für die keine Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt wird, von der jedoch der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 m zu baulichen Anlagen eingehalten werden muss.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung für die mitten im Gebiet liegende Waldfläche wird rechtzeitig gestellt.</p> <p>Der Waldabstand von 30 m zu der im nordwestlichen Geltungsbereich gelegenen Waldfläche wird in der Planung berücksichtigt.</p>
11.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel Luftfahrtbehörde BOB-SH am11.07.2018	<p>Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches des Flughafens Hamburg. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde SH oder des BAFs ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich.</p>	Kenntnisnahme.
12.	Deutsche Flugsicherung Schreiben vom 17.07.2018	<p>Gutachterliche Stellungnahme nach § 18a LuftVG</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Betroffen ist unsere Radaranlage Hamburg [HAM] am Flughafen Hamburg. Aufgrund der Art, der Höhe und der Entfernung werden aber unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Kenntnisnahme.
14.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 26.06.2018	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p>	Kenntnisnahme.

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
-----------	-------------	----------	-----------------------



Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
 Der Hinweis wird im Text Teil B ergänzt.

16. Landwirtschaftskammer S-H
 Schreiben vom 23.07.2018

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o. a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Kenntnisnahme.

18./19. Nabu und BUND Quickborn
 Schreiben vom 30.07.2018

Auch mit diesem Vorhaben wird wieder eine beträchtliche Fläche versiegelt

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.



Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>und damit der Natur entzogen, ohne dass an anderer Stelle Entsiegelung in gleicher Größenordnung stattfindet! Gegen diesen Trend wenden sich beide Naturschutzverbände mit Nachdruck!</p>	<p>Die Stadt Quickborn folgt in ihrer Siedlungsentwicklung den Anforderungen der Innenentwicklung und Nachverdichtung. Die Nachfrage wird weit überwiegend durch solche Planungen gedeckt. Neubauf Flächen wurden lediglich als dezentrale, arrondierende Flächenerweiterungen für Wohnbauzwecke realisiert. Eine Neuentwicklung von Gewerbeflächen hat im vergangenen Jahrzehnt nicht stattgefunden. Die anhaltend hohe Nachfrage nach Gewerbegrundstücken macht die Ausweisung neuer Bauflächen notwendig. Dies wird im überörtlichen, regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept (REK A7 Süd) aufgezeigt. Der Bedarf kann durch Bestandsflächen nicht gedeckt werden. Nachverdichtungs- und/oder Umnutzungspotentiale bestehen nicht.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird im Zuge der Bauleitplanung ein grünordnerischer Fachbeitrag erarbeitet. Es werden die Maßnahmen in Art und Umfang definiert, die zur Vermeidung von und als Ausgleich und Ersatz für die Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter erforderlich und umzusetzen sind.</p> <p>Zur Kompensation des Eingriffs werden überwiegend externe Flächen erforderlich sein. Es liegen entsprechende Poolflächen vor, auf die die Stadt Quickborn zurückgreifen kann.</p>
		<p>Nabu und BUND begrüßen, dass im Entwurf des B-Plans 37 Teil 3 Fuß- bzw. Radwege vorgesehen sind, die zu einem großen Teil durch geplante Grünflächen führen und das Ortszentrum mit Quickborn-Heide verbinden sollen. Das bedeutet nicht, dass die beiden Umweltverbände eine zusätzliche Querung der Gronau, bzw. eine Erweiterung der bestehenden, befürworten!</p>	<p>Kenntnisnahme Die vorgesehene Radwegeverbindung wird (in Ost-West-Richtung) mittig im Plangebiet entlang der Erschließungsstraße und dann durch die Grünzone bis zum Ohlmöhlenweg geführt. Von dort wird eine Anbindung nach Süden Richtung Feldbehnenstraße/Quickborn-Ort projektiert. Die Querung der Gronau soll im Bereich der bestehenden Brücke erfolgen, eine zusätzliche Trasse durch die Gronauniederung (FFH-Gebiet) ist nicht vorgesehen.</p>
		<p>1. Im Vorentwurf fehlt der Umweltbericht. Es wird aufgezählt, was untersucht werden soll, es gibt aber keine inhaltlichen Ergebnisse oder Darstellungen. „Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und 2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.“ Bau GB § 2a 	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es handelt sich um die frühzeitige Beteiligung, in der u. a. der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung festgelegt wird. Der Umweltbericht wurde im weiteren Planverfahren unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellt und den Unterlagen zum nun folgenden Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB beigelegt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
2.		<p>Abbildung 2 S. 6 zeigt einen Ausschnitt aus der Karte zum Regionalplan I (nicht III). Der im Westen an das geplante Gewerbegebiet anschließende Raum ist als Vorranggebiet für den Naturschutz und als Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems dargestellt; zudem ist der nördliche Bereich Wasserschutzgebiet und der gesamte Bereich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. In diesem Zusammenhang sollte der Knick, der an der Ostseite des Olmühlenweges gestanden hat, wieder hergestellt werden. Zudem würden entlang dem wieder errichteten Knick (Mutterboden, der von den zukünftigen Gewerbeflächen anfällt) angelegte Rigolen dafür sorgen, dass „Dachwasser“ vor Ort versickern und damit die Regenrückhaltebecken entlasten könnten.</p> <p>Auf S. 8/9 wird auf das regionale Entwicklungskonzept der Metropolregion Hamburg hingewiesen: Grünzüge und Grünzäsuren sollen erhalten und gesichert werden. Daher ist es unverständlich, warum der Vorrangraum im Westen entlang der Gronau derartig bedrängt werden soll und der Raum östlich parallel zur Autobahn zwischen Schmalmoorweg und Am Halenberg unangetastet bleiben sollte. Schon früher wurde von Seiten des Naturschutzes in Quickborn darauf hingewiesen und der Bürgermeister wollte dies prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Knick wird erhalten bzw. wieder hergestellt und durch einen Schutzstreifen zusätzlich gesichert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Großteil des Geltungsbereiches wurde bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die für einen Biotopverbund wichtigen Landschaftselemente wie Knicks, Gehölzstreifen und Gewässer/Gräben bleiben im Zuge der Gebietsentwicklung erhalten.</p> <p>Entscheidend für die Wahl dieser Fläche waren verschiedene Faktoren wie z. B. die kurzfristige Flächenverfügbarkeit in entsprechender Größe, die vorhandenen Erschließungsmöglichkeiten aufgrund der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes sowie der Mangel an kurz- bis mittelfristig verfügbarem, gleichwertigem Flächenpotenzial innerhalb des Stadtgebietes.</p>
3.		<p>Über die Bedeutung der 4500 qm Waldfläche als „kein ökologisch hochwertiger Bestand“ ist aus forstwirtschaftlicher Sicht ja bereits entschieden. Das mag bei überwiegend Birke, Erle und Weide so sein; es handelt sich jedoch um einen Feuchtwald, eine ehemalige Sukzessionsfläche eines größeren Feuchtgebietes, wie auf aktuellen Satellitenfotos vom Winter zu sehen ist.</p> <p>Aus agrartechnischen Gründen wurde das Wasser aus dem Quellgebiet z.T. in Rohren gesammelt und der Gronau zugeführt. Selbst nach fast 10 Wochen mit nur 3 Niederschlagsereignissen fließt im Quellgraben auch zum aktuellen Zeitpunkt noch kristallklares Wasser, das anmoorige Eigenschaften hat und unbelastet ist (0,7 mg/l Nitratkonzentration). Amphibien laichen hier regelmäßig und der offene Bereich des Grabens ist Lebensraum für adulte Amphibien.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Vorkommen von Amphibien wurde im Zuge der faunistischen Erhebungen geprüft. Das Ergebnis ist dem Artenschutzbericht zu entnehmen.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Die Annahme auf S. 12 unter 3.3 bezüglich der Entwässerung des Feuchtwaldes durch den Quellgraben entspricht nicht den Tatsachen: Der Feuchtwald speist sich aus dem <u>Niederschlagswasser</u> vom Acker nördlich davon. Der Quellgraben hingegen speist sich unabhängig davon aus einer <u>Quelle</u>. Eine Offenhaltung des Quellgrabens mit beiderseitigem, ausreichend breitem Schutzstreifen ist also zwingend notwendig.</p> <p>Sicker- und Rieselquellen sowie der heutige Bruch- bzw. Sumpfwald sind nach § 15 Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope und können nicht einfach „umgewandelt“ werden (S. 12). Auf S. 18 wird eine bereits erfolgte Abstimmung mit dem Forstamt erwähnt. Eine Entscheidung dürfte aber erst nach Erstellung des Umweltberichtes erfolgen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Quellgraben bleibt erhalten.</p>
4.		<p>Auf S. 16 werden Fragen der Entwässerung erörtert. Dabei darf der unbelastete Quellgraben, der ins FFH-Gebiet Gronau führt und an dem auf beiden Seiten Straßen entlang führen sollen, nicht belastet werden, was bei den zu erwartenden großen versiegelten Flächen (80%) durch Regenwasser und dem Straßenablauf zwangsläufig geschehen würde. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch Dachbegrünungen auf den Firmengebäuden und Garagen, Carports etc. vorzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkretes Wasserwirtschaftliches Konzept wurde mittlerweile erarbeitet. Die Ableitung des auf den Verkehrs- und Gewerbeflächen anfallenden Regenwassers findet innerhalb der Verkehrsflächen über Regenwasserkanäle statt. Anschließend wird das Regenwasser in einem Klärbecken gereinigt und dann in das vorhandene Rückhaltebecken Ohlmöhlenweg eingeleitet. Dachbegrünungen sind optional möglich, sie werden nicht ausdrücklich festgesetzt.</p>
5.		<p>Ebenfalls auf S. 16 wird die weiterhin bestehende Option der Gronauquerung erwähnt. Die dafür erforderlichen Flächen (im Besitz der Stadt Quickborn) sind im Kartenmaterial nicht erkennbar! Eine für die Gronauquerung vorgesehene Ausgleichsfläche (A-08) liegt lt. Karte auf S. 8 innerhalb des Planungsgebietes. Diese Fläche kann nicht Teil der Trasse, sowie des zu erstellenden B-Plans sein. Das trifft auch auf die Ausgleichsfläche AG-2 zu, die sich ebenfalls innerhalb des Planungsgebietes befindet.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ratsversammlung hat im Aufstellungsbeschluss zu dieser Gebietsentwicklung festgelegt, dass die Planung <u>ohne Gronauquerung</u> durchgeführt wird. Die Erschließungsplanung der Gewerbegebietserweiterung ist entsprechend konzipiert. Dies wird in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan (Entwurf) ausgeführt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Quickborn wird die Trasse („Sicherung von Verkehrsstrassen Planvorschlag (2. Priorität)“) gestrichen</p>
6.		<p>Bei der grünordnerischen Festsetzung (s. S.15) sollten nur heimische Bäume und Pflanzen vorgeschrieben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
7.		<p>Die Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt muss in schriftlicher Form erfolgen (s. S. 18)!</p>	<p>Im Zuge der Fortschreibung des Planungsstandes ist die schriftliche Auswertung mittlerweile erfolgt.</p>
21.	Wasserverband	<p>Aus Sicht des Verbandes ist dringend ein Regenrückhaltebecken erforderlich.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
	Pinnau-Bilsbek-Gronau Schreiben vom 27.06.2018	Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden.	Ein konkretes Wasserwirtschaftliches Konzept wurde mittlerweile erarbeitet und ist der Begründung zu entnehmen.
23.	Polizeidirektion Bad Segeberg Schreiben vom 09.07.2018	Für das geplante Bauvorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Planstraße, so dass Begegnungsverkehr Lkw / Lkw möglich ist, sowie Einhaltung der Schleppkurven - Stell- bzw. Parkplätze für Lkw, welche vor der Öffnungszeit des Betriebes anreisen und warten müssen - fußläufige Erreichbarkeit des Abschnitt IV - unter Umständen Erweiterung des öffentlichen Nahverkehrs 	Den Hinweisen wurde bereits entsprochen. <ul style="list-style-type: none"> - Der Begegnungsverkehr LKW / LKW ist problemlos möglich. Ebenso werden die erforderlichen Schleppkurven vorgesehen. - Parkplätze für LKW befinden sich entsprechend der Planung im öffentlichen Straßenraum. - Die fußläufige Erreichbarkeit des gesamten Gewerbegebietes ist gewährleistet. - Die Haltestelle „Max-Weber-Straße“ der HVV-Buslinie 194 befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m Luftlinie bis Mitte Plangebiet und liegt damit knapp außerhalb des Haltestelleneinzugsbereiches gemäß Definition des Regionalen Nahverkehrsplans des Kreises Pinneberg. Eine weitere Haltestelle ist bislang nicht vorgesehen.
24.	IHK zu Kiel Schreiben vom 06.07.2018	Wir bedanken uns für die Einbindung in daseteiligungsverfahren und die Übersendung der Planungsunterlagen. Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Ausweisung einer neuen Gewerbefläche begrüßen.	Kenntnisnahme.
25.	Handwerkskammer Lübeck E-Mail vom 13.07.2018	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Kenntnisnahme.
26.	Stadtwerke Quickborn GmbH Schreiben vom 24.07.2018	Aus Sicht der Stadtwerke Quickborn GmbH bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellungen der o. g. Planung gemäß Ihrem Schreiben vom 20.06.2018. Zu den Versorgungssituationen dieses Bereiches nimmt die Stadtwerke Quickborn GmbH wie folgt Stellung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Stromversorgung: Die Versorgung mit Strom kann grundsätzlich sichergestellt werden. Wir werden jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Netzes durch eine Netzberechnung durch- 	Kenntnisnahme.



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		führen.	
		2. Gasversorgung: Die Versorgung mit Gas kann grundsätzlich sichergestellt werden. Wir werden jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Netzes durch eine Netzberechnung durchführen.	Kenntnisnahme.
		3. Wasserversorgung: Die Versorgung mit Trinkwasser kann grundsätzlich sichergestellt werden. Wir werden jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Netzes durch eine Netzberechnung durchführen.	Kenntnisnahme.
		4. Löschwasserversorgung: Anzahl und Standorte der Hydranten für die Löschwasserversorgung müssen mit der Stadt Quickborn oder der Feuerwehr Quickborn festgesetzt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Standorte der Hydranten werden im weiteren Planungsverlauf festgesetzt.
27.	Schleswig-Holstein Netz AG Schreiben vom 11.07.2018	Gegen den Bebauungsplan Nr. 37 Teil 3 „Gewerbegebiet Nord — Abschnitt IV“ für das Gebiet südlich des „Gewerbegebiets Nord“ / westlich des Schmalmoorwegs / nördlich und östlich des Ohlmöhlenwegs sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Quickborn und 3. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Quickborn bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Versorgungsleitungen, Erdkabel wie auch Freileitungen der Schleswig- Holstein Netz befinden. Vor Baubeginn ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen sowie evtl. eine örtliche Einweisung erforderlich.	Der Hinweis wird im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.
28.	Tennet TSO GmbH Schreiben vom 28.06.2018	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Kenntnisnahme.
29.	50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 24.07.2018	Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere 380-kV-Leitung Brunsbüttel- Hamburg Nord 9511952 von Mast-Nr. 633 – 635 Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Für eine	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die digitalen Daten wurden bereits angefordert und die weitere Planung innerhalb des Freileitungsschutzstreifens findet in Absprache mit 50Hertz statt.



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>vermessungstechnische Eintragung inkl. Darstellung des bestehenden Schutzstreifens an der Freileitung können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@5Ohertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer 2017-002355-02-TG, das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 28 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.</p> <p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p>Im Freileitungsschutzstreifen wird einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, grundsätzlich nicht zugestimmt. Insbesondere zählen dazu Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kleingärten. Auch Gaststätten, Versammlungsräume, Kirchen, Marktplätze mit regelmäßigem Marktbetrieb, Turnhallen und vergleichbare Sportstätten sowie Arbeitsstätten, z. B. Büro-, Geschäfts-, Verkaufsräume oder Werkstätten, können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.</p> <p>Die Bebauungsgrenzen verlaufen außerhalb des Schutzstreifens der o. g. Freileitung. Anhand des Bebauungsplanes ist zu erkennen, dass ein Straßenbau und eine Bepflanzung im Schutzstreifen/Freileitungsbereich geplant sind. Die Begründung zum Bebauungsplan lag uns nicht vor. In der Begründung zum FNP ist unsere Freileitung mit den angegebenen Schutzbereichen nicht aufgenommen/dargestellt.</p> <p>Daher können wir dem FNP und dem BPL in der vorliegenden Form nicht zustimmen.</p>	<p>Der Hinweis (Leitungsrecht) wurde im Text-Teil B unter nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>



Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Folgende Änderungen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachrichtliche Übernahme des Leitungsverlaufes, des Freileitungsbereiches und des Freileitungsschutzstreifens in den B-Plan, • korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des Bebauungsplanes, • Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes: <p><i>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzstreifen und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen mit einer Arbeits-, Bau-, bzw- Endwuchshöhe von mehr als 4 Metern über EOK, ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Hamburg, Hegebredder 50, 22117 Hamburg einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Prüfung zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</i></p>	<p>Die entsprechenden Angaben werden in die jeweiligen Planzeichnungen / textlichen Festsetzungen bzw. Begründungen übernommen.</p>
		<p>Die Maststandorte sind im Umkreis von 25 m von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
		<p>Zur Einhaltung der elektrischen Mindestabstände zu unseren Leiterseilen sind genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung der Abstände durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.</p>	
		<p>Der Freileitungsschutzstreifen ist nach Möglichkeit von Bepflanzung frei zu halten. Sollten dennoch Bepflanzungen vorgenommen werden, sind die zulässigen maximalen Endwuchshöhen im Zuge der weiteren Planungen mit 50Hertz abzustimmen. Der Abschluss einer Vereinbarung ist unbedingte Voraussetzung für die Bepflanzung im Freileitungsschutzstreifen. Zur Abstimmung der Vereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Schramke</p>	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>(jana.schramke@50hertz.com, Tel.: 030-51502620)</p> <p>Sollten um die Bebauungsgrenzen oder um Bepflanzungen Zäune/Wildschutzzäune geplant werden, so kann es je nach Art des Zaunes durch die Hochspannungsfreileitung zu Beeinflussungen an den Zäunen kommen. Dies ist im Vorfeld zu prüfen, ggf. ist der Zaun fachgerecht zu erden.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen sind so zu planen, dass sie den o. g. Erfordernissen zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Hinweise und Forderungen aus unserer Stellungnahme vom 10.05.2017 (2017- 002355-01-TGH) bezüglich weiterer Planungen, Ausschreibungen und der Durchführung der Bauarbeiten gelten weiterhin.</p>	
30.	<p>50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Hamburg <i>Schreiben vom 10.05.2017</i></p> <p><i>(Reg.-Nr. 2017-002355-01-TGH)</i></p>	<p>Das angefragte Vorhaben befindet sich im Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse unserer Hochspannungsfreileitung</p> <p>380-kV-Leitung Brunsbüttel – HH Nord 9511952 von Mast-Nr. 633 – 635</p> <p>Im Freileitungsbereich bestehen Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 30 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot für Dritte besteht.</p> <p>Das geplante Vorhaben kreuzt bzw. verläuft parallel zu unserer oben genannten Freileitung.</p> <p><u>Planungs- und Ausschreibungsphase</u></p> <p>Für die Kreuzung (und Parallelführung) mit unserer Hochspannungsfreileitung sind die zutreffenden Vorschriften einzuhalten, u. a. DIN EN 50341-2-4, DIN VDE 0105- 100</p> <p>Für den Maststandort Nr. 634 muss die Standsicherheit des Fundamentes und die ständige Zugänglichkeit jederzeit gewährleistet sein, auch für schwere Fahrzeuge. Die Fundamentkappen des Mastes Nr. 634 sind im Umkreis von 15 m freizuhalten.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass bei der Annäherung der wasserwirtschaftlichen Fläche an das Mastfundament vom Mast 634 auf das genannte Mindestmaß (15 m) die entstehende Böschung als Endböschung standsicher ist.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die entsprechenden Vorschriften für die Kreuzung / Parallelführung mit der Hochspannungsfreileitung werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.</p> <p>Um den Mast wurde der geforderte Freihaltebereich vorgesehen.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Fläche befindet sich nach Umplanung nicht mehr in der Nähe des Maststandortes.</p>



Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Im Umkreis von 35 m zu unseren Masten dürfen keine elektrisch leitfähigen Materialien verlegt werden. Bei der Verlegung von metallischen Kabeln und Leitungen im Freileitungsschutzstreifen ist von einer direkten Beeinflussung durch unsere Hochspannungsleitung auszugehen. Durch den Errichter und Betreiber sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Störbeeinflussungen zu ergreifen (z.B. niederohmige Erdung offener Kabelenden während der Verlegung).</p> <p>Im Freileitungsschutzstreifen treten Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder auf. Um spürbare Entladungserscheinungen zu vermeiden, kann es erforderlich werden, dass die Baumaschinen zusätzlich mit Schleifketten geerdet werden müssen.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass durch den Leitungsbetrieb Lärmimmissionen möglich sind.</p> <p>Die Arbeiten im Freileitungsschutzstreifen sind durch geeignete Fachfirmen auszuführen. Bei den Arbeiten ist ein Mindestabstand von 5 m (380 kV) zwischen Geräten, Personal und Anlagenteilen und den Leiterseilen der Freileitung unbedingt einzuhalten (siehe DIN-VDE 0105-100). Für die Bauausführung ist die DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) verbindlich. Für den Einsatz von Arbeitsmaschinen ist die DGUV Regel 100-500 (BGR 500) zu beachten.</p> <p>Eventuell geplante LBP-Maßnahmen im Freileitungsbereich sind mit 50Hertz Transmission abzustimmen.</p> <p>Zur Einhaltung der elektrischen Mindestabstände zu unseren Leiterseilen sind genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung der Abstände durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.</p> <p>Je nach erreichbarer Endwuchshöhe der zum Einsatz kommenden Baumarten könnte im Falle eines Baumumbruches in Richtung der Leiterseile, eine Beschädigung unserer Freileitung die Folge sein. Der nach DIN EN 50341 vorgegebene Mindestabstand zwischen Baumspitze und Leiterseil muss eingehalten werden.</p> <p>In den beiliegenden Lageplänen wurde die Gefahrenzone der Hochspannungs-</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
-----------	-------------	----------	-----------------------

freileitung rot schraffiert. Unter Berücksichtigung nachfolgender Auflagen:

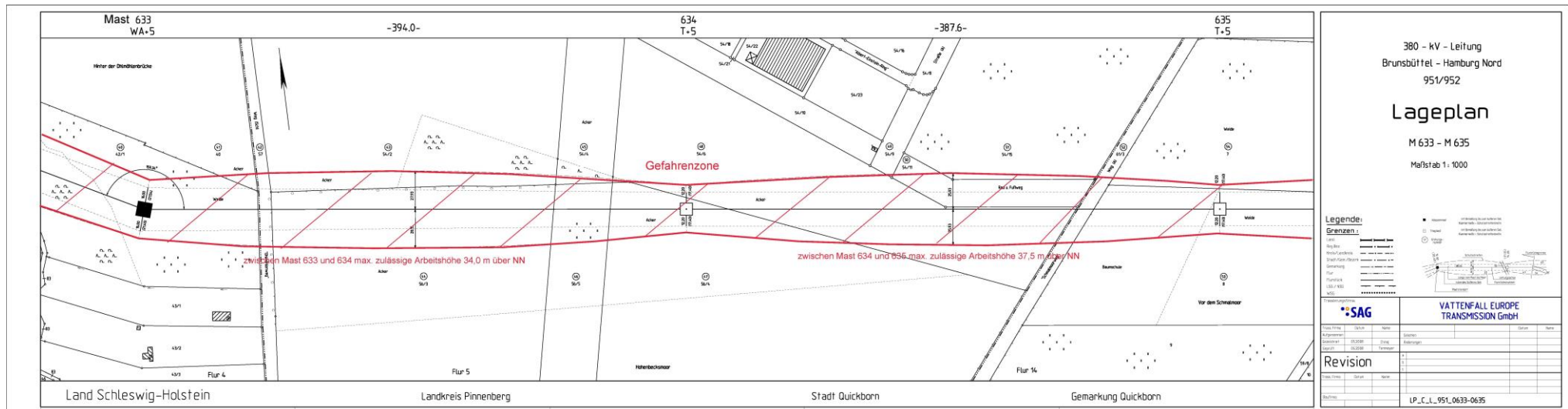
- Maximales Ausschwingen der Leiterseile
- Größter Durchhang bei hoher Seiltemperatur
- Sicherheitsabstand gem. VDE 0210

gilt unterhalb der Gefahrenzone unserer Hochspannungsfreileitung:

- zwischen den Masten 633-634 die maximale zulässige Arbeitshöhe von **34,0 m über NN.**
- zwischen den Masten 634-635 die maximale zulässige Arbeitshöhe von **37,0 m über NN.**

Dabei darf die vorgegebene Arbeitshöhe für die mit dem Bau bzw. späteren Instandhaltungen befassten Personen und Geräten von keinem Körperteil oder Gerät auch nicht vorübergehend überschritten werden.

Es besteht Lebensgefahr!



Maßnahmen vor Baubeginn

Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen haben mindestens 15 Werktagen vor Baubeginn die Zustimmung des Betreibers (Arbeitslaubnis) beim Regionalzentrum Hamburg (leitungseinweisung-


Berücksichtigung im Zuge der Ausführungsplanung.



Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>rzhamburg@50hertz.com) schriftlich einzuholen. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind zu benennen.</p> <p>Weiterhin empfehlen wir eine Aufmessung der Geländehöhen in diesem Bereich.</p> <p><u>Maßnahmen nach Abschluss der Baumaßnahme</u></p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabenträger unverzüglich die Schlussvermessung zu dessen Lasten/Kosten zu veranlassen. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme sind die revidierten Lage- und Profilpläne im Kreuzungsbereich in digitaler Form (DXF-Format im amtlichen Koordinatensystem ETRS 89), zur Revision der Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt die Übergabe der geforderten Unterlagen nicht fristgemäß, wird 50Hertz die erforderliche Vermessung zu Lasten/Kosten des Vorhabenträgers in Auftrag geben.</p> <p>Diese Stellungnahme ist den Firmen, die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragt sind/werden, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Sie erhalten für eine genaue Bauplanung der Gewerbefläche eine projektkonkrete Stellungnahme.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.</p>	
31.	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH E-Mail vom 31.07.2018 <i>Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung Landschaftsplan</i></p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p>	Kenntnisnahme.
	<p>E-Mail vom 31.07.2018 <i>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73, Teil 3</i></p>	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	



Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
34.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG E-Mail vom 23.07.2018	<p>Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101530623 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36m und 66m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101554489 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 23m und 63m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll.</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungs-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die entsprechenden Angaben werden in die jeweiligen Planzeichnungen / textlichen Festsetzungen bzw. Begründungen übernommen.</p>

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>plan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p>  <p>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die durch das Plangebiet verlaufende Richtfunktrasse einschließlich des geschilderten Schutzbereiches wurde in den Bebauungsplan übernommen und die entsprechende Bauhöhenbeschränkung festgesetzt.</p>
35.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 11.07.2018</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauteilung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: <u>T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</u></p>	
36.	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group E-Mail vom 11.07.2018</p>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	Kenntnisnahme.
40.	<p>Hamburger Verkehrsverbund GmbH E-Mail vom 10.07.2018</p>	<p>Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die ÖPNV-Erschließung des Plangebietes über die Haltestelle „Quickborn-Heide, Max-Weber-Straße“ der Linie 194 erfolgt und sich damit nicht das gesamte Plangebiet im Haltestelleneinzugsbereich gemäß Definition des Regionalen Nahverkehrsplans für den Kreis Pinneberg befindet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
42.	<p>Südholsteinische Verkehrsservicegesellschaft mbH E-Mail vom 29.06.2018</p>	<p>Wir meinen, dass der ÖPNV-Erschließung bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe eine essentielle Bedeutung zukommt und bei der Aufstellung von B-Plänen u..ä. berücksichtigt werden muss, da öffentliche Mobilität eine für weite Teile der Bevölkerung und der Wirtschaft notwendige und zudem umweltfreundliche Voraussetzung für eine gut funktionierende und abgestimmte Flächennutzung ist. Eine frühzeitige Berücksichtigung der ÖPNV-Belange soll überdies dazu dienen, ÖPNV-erschließungsbedürftige Planungen außerhalb durch den ÖPNV erschlossener Bereiche nach Möglichkeit zu vermeiden und</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>problematischen Effekten wie z.B. Folgekosten präventiv zu begegnen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die im Gegensatz zu anderen raumrelevanten Aspekten fehlende ÖPNV-Erschließung folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p><u>ÖPNV-Anbindung</u></p> <p>Der Stadtteil Quickborn-Heide wird über die HVV-Bahnlinien A1, A2 und die HVV-Buslinie 194 erschlossen. Die dem Plangebiet nächstgelegene und von der Buslinie 194 bediente Haltestelle ist „Quickborn, Max-Weber-Straße“. Diese befindet sich in einer Entfernung von 600 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) und liegt damit knapp außerhalb des nach Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für diese Raumkategorie (städtisch strukturiert) definierten Haltestelleneinzugsbereiche von 400 m (Bus).</p>	
43.	Gemeinde Henstedt-Ulzburg Schreiben vom 23.07.2018	Belange der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden in diesem Fall nicht berührt. Es werden daher keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
45.	Gemeinde Borstel-Hohenraden über Amt Pinnau Schreiben 05.07.2018	Gegen die Aufstellung des o.a. Bauleitplanes hat die Gemeinde Borstel-Hohenraden keine Anregungen vorzubringen. Diese Planung der Stadt Quickborn steht den Planungen der Gemeinde Borstel-Hohenraden nicht entgegen.	Kenntnisnahme.
46.	Gemeinde Tangstedt über Amt Pinnau Schreiben vom 28.06.2018	Gegen die Aufstellung der o.a. Bauleitplanung hat die Gemeinde Tangstedt keine Anregungen vorzubringen. Diese Planung der Stadt Quickborn steht den Planungen der Gemeinde Tangstedt nicht entgegen.	Kenntnisnahme.
49./50.	Gemeinden Hemdingen und Bilsen über Amt Rantzau E-Mail vom 17.07.2018	Die Gemeinden Hemdingen und Bilsen haben die o.a. Planungen der Stadt Quickborn zur Kenntnis genommen. Es gibt weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme.
51.	Gemeinde Ellerau Schreiben vom 28.06.2018	Die Fahrbahnbreite der neu entstehenden Erschließungsstraße sollte mindestens 6,35 m breit sein, damit ein ungestörter Begegnungsverkehr LKW/LKW möglich ist. Begründung: Im Zuge des Umbaus der AKN zur S 21 wird der Bahnübergang beim Berliner Damm in Ellerau noch mehr durch die dann zusätzlichen Schrankenschließzeiten durch Taktverringering und beidseitiger Befahrung der Bahnstrecke belas-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis bezüglich einer ausreichenden Fahrbahnbreite wurde bereits entsprochen. Sie beträgt im gesamten Plangebiet 6,5 m, um den Begegnungsverkehr LKW / LKW zu ermöglichen und somit eine problemlose Abwicklung des gebietsinternen Verkehrs zu gewährleisten. Der Begründung der Gemeinde Ellerau kann diesbezüglich nicht gefolgt werden, da die dort aufgeführten Inhalte nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens sind.



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>tet werden, da eine Tieferlegung im Planfeststellungsverfahren nicht vorgesehen ist. Somit wird sich ein noch längerer Stau an diesem Kreuzungspunkt aufbauen. Abhilfe könnte hier eine Verlegung des Verkehrs auf den Bereich zwischen L 76 und dann durch eine neu anzulegende Straße zwischen der L 76 und der neu entstehenden Erschließungsstraße bis zur Auffahrt auf die BAB A 7 bringen. Damit es in der neu anzulegenden Erschließungsstraße des o. g. Bauleitplanes dann nicht zur Behinderung des Verkehrs kommen soll, wäre die o. g. Breite von 6,35 m für einen ungestörten Begegnungsverkehr LKW/LKW notwendig.</p>	
52.	<p>Gemeinde Alveslohe über Amt Kaltenkirchen-Land Schreiben vom 19.07.2018</p>	<p>Die Gemeinde Alveslohe hat die Inhalte zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme.
56.	<p>Landessportverband Bob-SH am 30.07.2018</p>	<p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. fünf Wochen für die Stellungnahme i.d.R. ein knapp ausreichender Zeitraum (Sommerferien!). Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Stadt Quickborn keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.